II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 29. Juni 1981

zur Verlängerung der Geltungsdauer der vorläufigen Regelung für den Handel Griechenlands mit den AKP-Staaten mit den in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Waren

(81/475/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mitgliedstaaten haben miteinander den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen.

Es ist angezeigt, die durch den Beschluß 81/57/EGKS [1], verlängert durch den Beschluß 81/249/EGKS [2], festgelegte vorläufige Regelung für den Handel Griechenlands mit den AKP-Staaten mit den in die Zuständigkeit der EGKS fallenden Waren bis zum 31. Dezember 1981 zu verlängern,

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Die durch den Beschluß 81/57/EGKS festgelegte vorläufige Regelung für den Handel Griechenlands mit den AKP-Staaten gilt bis zum 31. Dezember 1981 weiter.

[1] ABl. Nr. L 53 vom 27. 2. 1981, S. 65.
[2] ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 51.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die zur Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1981.

Der Präsident

Ch. A. van der KLAAUW